
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
Postfach 2 65
02 755 Zittau
– per Fax an 03583 / 75 90 40 –

9. Juli 2009

R001 VRs 240 Js 22693/05-a -01

5a Ns 240 Js 22693/05

In dem oben angeführten Kostenerinnerungsverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wird hiermit zur sofortigen Beschwerde vom 03.07.09 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Zittau vom 26.06.09, mit dem die Ablehnung des RiAG Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit vom 11.05.09 als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 StPO verworfen wurde, nachfolgende

Begründung

abgegeben:

Der die Ablehnung als unzulässig verwerfende Beschluss macht geltend, dass die Ablehnung „verspätet“ sei, §§ 25 Abs. 2 Nr. 2, 26a Abs. 1 Nr. 1 StPO.

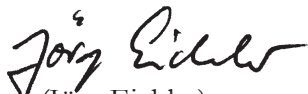
§ 25 StPO regelt jedoch nur die Ablehnung eines erkennenden Richters *in der Hauptverhandlung*, d.h. bis zum Beginn der Hauptverhandlung (Abs. 1) bzw. in der Hauptverhandlung über den in Abs. 1 benannten Zeitpunkt hinaus (Abs. 2) (Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 25, Rdnr. 1). Dies ergibt sich auch bereits aus der Vorschrift und ihrem Zweck (Verhinderung von nicht durch die Sachlage begründeten Verzögerungen in der Hauptverhandlung) unmittelbar.

Wird außerhalb einer Hauptverhandlung entschieden, so ist die Ablehnung ohne zeitliche Beschränkung zulässig (Meyer-Goßner aaO, Rdnr. 11). So liegt der Fall hier.

Die weiteren Ausführungen des Beschlusses sind daher auch irrelevant. Der abgelehnte Richter hatte das Ablehnungsschreiben vom 08.05.09 am 25.05.09 als unzulässig verworfen, da in dem Schreiben selbst keine Begründung angeführt, sondern diese nur angekündigt war. Die seinerzeitige Verwerfung entspricht formell der Rechtsprechung, wobei in der besonderen Konstellation (die Begründung hatte inzwischen vorgelegen; weitere Gründe sind unserem Hinweisschreiben vom 01.06.09 skizzenhaft zu entnehmen) durchaus Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung bestehen. Die Frage kann aber dahingestellt bleiben, da es nicht um das Ablehnungsschreiben vom 08.05.09 geht, sondern um das Ablehnungsschreiben vom 11.05.09, welches eine eigenständige und vollständige Ablehnung (inkl. Begründung) darstellte.

Ob für die Begründung eines Ablehnungsschreibens „keine Zeitspanne von mehreren Tagen erforderlich“ ist, ist daher ebenso irrelevant, da es vorliegend nicht um die Bewertung der Zulässigkeit des Antrags vom 08.05.09 geht (und die damit verbundene Frage, ob eine Ablehnung, die zunächst an einem Freitag „pro forma“ eingelegt wird, um die Sachentscheidung zu stoppen, dann noch am darauffolgenden Werktag begründet werden kann), sondern allein um die Zulässigkeit des Antrags vom 11.05.09.

Zumindest letztere ist offensichtlich gegeben, da die Vorschrift, auf die sich der abgelehnte Richter beruft, vorliegend nicht einschlägig ist.


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)